

RS Vwgh 1996/2/27 96/05/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1996

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Wr §128 Abs1;

BauO Wr §135 Abs1;

BauRallg;

VStG §22 Abs1;

VStG §31 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Das vorübergehende Geschlossenhalten des Geschäftslokales ändert nichts an dessen durchgehender Benützung. Ein eingerichtetes und in den Zeiten des Offenhaltens betriebenes Geschäftslokal muß auch in der Zeit des Geschlossenhaltens als "benützt" angesehen werden. Es handelt sich bei dem Verwaltungsstraftatbestand des Benützens von Räumlichkeiten ohne Benützungsbewilligung (§ 135 Abs 1 Wr BauO iVm § 128 Abs 1 Wr BauO) um ein Dauerdelikt (Hinweis E 29.11.1983, 05/2896/80).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996050022.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at